

nisse zurücktreten läßt. Viele mit Glücksgütern nicht gesegnete Bildungsbedürftige und daher sicherlich nicht die schlechtesten Teile unseres Volkes stellen berechtigte Wünsche nach Nahrung und Kleidung zurück, um ihren Bildungsdrang durch Beschaffung guter Bücher befriedigen zu können. Das Bedürfnis des Heeres nach guten Büchern ist anerkanntermaßen so groß, daß die Buchknappheit auf dieses übergroße Bedürfnis mit zurückgeführt werden kann und daß sich Organisationen in der Heimat zur Befriedigung dieses Bedürfnisses gebildet haben.

Alle Bücher ausnahmslos zu den Gegenständen des täglichen Bedarfs zu rechnen, würde zu weit führen. Die ausgesprochene Schundliteratur, andererseits spezialwissenschaftliche Werke, die nur in ganz geringen Auflagen erscheinen und für einen engbegrenzten Personenkreis Interesse bieten, auch Bücher, die wegen ihrer besonderen technischen oder künstlerischen Ausstattung oder aus sonstigen Gründen (Raritäten) einen besonderen Liebhaberwert besitzen, gehören nicht zu den Gegenständen des täglichen Bedarfs. Wohl dagegen in der Regel Schul-, Gesang-, Gebet- und Erbauungsbücher und solche Bücher, die einer allgemeinen wissenschaftlichen oder künstlerischen Ausbildung und Fortbildung dienen.

Eine erschöpfende Aufzählung oder genauere Spezifizierung der Bücher, die unter den Begriff der Gegenstände des täglichen Bedarfs fallen, ist nicht möglich. Sie ist aber auch im Interesse der Verbraucher, das zu schützen die Verordnung gegen Preistreiberei in erster Linie berufen ist, nicht erforderlich. Buchverlag und Buchhandel könnten an einer genaueren Präzisierung nur dann ein Interesse haben, wenn man bei ihnen das Streben voraussetzen würde, die gegenwärtige Zeit durch eine Preissteigerung bis an die Grenzen des gesetzlich zulässigen Maßes auszunützen. Eine solche Annahme muß aber bei dem hohen Ansehen, das der deutsche Verlag und der deutsche Buchhandel von jeher mit Recht besessen haben, abgelehnt werden. Eine gewisse Rechtsunsicherheit wird in wenigen Einzelfällen nur für jene jede Kontrolle zurückweisenden Elemente eintreten, denen die Not der Zeit eine günstige Konjunktur zu sein scheint. Die Interessen dieser wahrzunehmen, besteht kein Anlaß, der reelle deutsche Buchhandel wird das auch in erster Linie ablehnen.

II. Sind die Bücher zu den »Gegenständen des täglichen Bedarfs« zu rechnen, so finden auf sie die darauf bezüglichen Vorschriften Anwendung, vor allem die Vorschriften der Verordnung gegen Preistreiberei vom 8. Mai 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 395).

Die Volkswirtschaftliche Abteilung meines Amtes wird sich demgemäß mit der Preisfrage für Bücher innerhalb des ihr gesetzlich zugewiesenen Rahmens, soweit die Geschäfte der ehemaligen Reichsprüfungsstelle auf sie übergegangen sind, zu befassen haben und sich dieser Aufgabe nicht entziehen können. Bei der Prüfung der Preisfrage werden neben den Interessen der Verbraucher auch die berechtigten Interessen des Buchverlages und Buchhandels eingehend gewürdigt und durchaus beachtet werden.

III. Was eine allgemeine Erhöhung der bisher üblichen Bücherpreise betrifft, so verkennt die Volkswirtschaftliche Abteilung meines Amtes in dieser gesamten Tätigkeit nicht, daß eine solche unter Berücksichtigung der erhöhten Gesteuerungskosten nicht zu umgehen ist und den Grundätzen der Billigkeit und Gerechtigkeit entspricht. In welchen Grenzen sich jedoch die Preisfestsetzung zu halten hat, kann nach der jetzigen Rechtslage nur im Einzelfalle zutreffend gewürdigt werden unter Berücksichtigung aller in Frage kommenden Tatsachen, wobei gegebenenfalls auch die Interessen des Verfassers des einzelnen Werkes gebührend zu beachten sind (vergleiche auch § 21 des Gesetzes über das Verlagsrecht vom 19. Juni 1901, Reichs-Gesetzbl. S. 217, in der Fassung der Novelle vom 22. Mai 1910, Reichs-Gesetzbl. S. 793). Jedenfalls sind die Organisationen des Buchhandels nicht in der Lage, durch einseitige Anordnungen irgendwelcher Art rechtsverbindliche Anweisungen zu geben, welche das der Volkswirtschaftlichen Ab-

teilung meines Amtes rechtlich zustehende Nachprüfungsrecht irgendwie beeinträchtigen oder gar ausschließen könnten.

Wenn der zweifellos eingetretenen Erhöhung der Gesteuerungskosten durch Festsetzung prozentualer Aufschläge Rechnung getragen werden soll, so kann dieses nur im Verordnungswege durch die staatlich hierzu berufenen Organe erfolgen, wenn man eine sichere, vor Strafverfolgung schützende Rechtslage schaffen will. Eine derartige Regelung im Verordnungswege würde den Vorteil haben, Verlegern, Buchhändlern und Verbrauchern Sicherheit über die zulässigen Preise zu verschaffen; sie würde vor ungerechtfertigten Strafverfolgungen wegen übermäßiger Preisforderung schützen (vgl. § 3 der Verordnung gegen Preistreiberei vom 8. Mai 1918 Reichs-Gesetzbl. S. 395) und die zahlreichen Aufschläge, welche jetzt vielfach widerrechtlich erhoben werden, weil sie in manchen Fällen zu hoch sind, beseitigen. Eine Regelung im Verordnungswege würde eine dem früheren Rechtszustande gleichkommende Rechtssicherheit schaffen. Die erforderlichen Maßnahmen würde das Reichswirtschaftsamt zu treffen haben.

IV. Auf Bücher als »Gegenstände des täglichen Bedarfs« findet die Bekanntmachung über die äußere Kennzeichnung von Waren vom 18. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 380) Anwendung, d. h. für Bücher, die zum Weiterverkauf unter Festsetzung eines Kleinhandelsverkaufspreises geliefert worden sind, darf dieser nachträglich nicht erhöht werden.

Wann ein Buch als »unter Festsetzung eines Kleinhandelsverkaufspreises geliefert« betrachtet werden muß, ist in jedem einzelnen Falle zu entscheiden. Mit Eurer Excellenz stimme ich darin überein, daß, soweit die Notstandsordnung des Vorstandes des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler in Leipzig vom 29. April 1918 privatrechtlich den einzelnen Sortimentern verpflichtet, den Teuerungszuschlag von 10% zu erheben, die Verordnung über die äußere Kennzeichnung von Waren vom 18. Mai 1916 auf die nach Erlaß jener sogenannten Notstandsordnung gelieferten Bücher — aber auch nur auf diese — keine Anwendung finden kann, weil in diesen Fällen der Kleinverkaufspreis auf den früheren Ladenpreis plus 10% bei der Lieferung festgesetzt wurde und eine nach der Lieferung erfolgte nachträgliche Erhöhung des Kleinverkaufspreises, welche die Bekanntmachung des Bundesrats vom 18. Mai 1916 verhindern will, nicht stattgefunden hat. Eine nachträgliche Erhöhung des Preises der bereits im Besitz des Sortimenters befindlichen und diesem unter Festsetzung eines Kleinverkaufspreises gelieferten Bücher ist dagegen nach geltendem Recht unter allen Umständen unzulässig und strafbar. Es sind von der Volkswirtschaftlichen Abteilung meines Amtes zahlreiche Fälle beobachtet worden, in denen einzelne Sortimentern die Preise der ihnen unter Festsetzung eines Ladenpreises gelieferten und bereits seit längerer Zeit in ihrem Besitz befindlichen Bücher ganz beträchtlich und in mehreren Staffeln erhöht haben, Fälle, in denen mithin nicht allein ein Vergehen gegen die Bekanntmachung betreffend die äußere Kennzeichnung von Waren vom 18. Mai 1916, sondern auch eine strafrechtlich zu ahndende übermäßige Preissteigerung vorlag. Ich gebe mich der Hoffnung hin, daß uns der Börsenverein Deutscher Buchhändler, dessen »Verlagsordnung für den deutschen Buchhandel« lange Zeit vor dem Erlaß des Verlagsgesetzes für den deutschen Buchhandel maßgebend war und dessen Bestrebungen wesentlich dazu beigetragen haben, das Ansehen, das der deutsche Buchhandel bisher genöß, weit über die Grenzen unseres Vaterlandes hinauszutragen, bei der Bekämpfung derartiger Mißstände wirksam unterstützen werde usw.

gez. von Braun.

### Verein der Buchhändler zu Leipzig.

Bücherwagen-Verkehr mit Bulgarien.

In gleicher Weise, wie wir kürzlich den Bücherwagen-Verkehr nach Rumänien und den ehemals russischen Ostseeprovinzen